

**SATZUNG DER GEMEINDE HOHENSTEIN**  
**ÜBER DIE**  
**STELLPLATZPFLICHT SOWIE DIE GESTALTUNG, GRÖÖE, ZAHL DER**  
**STELLPLÄTZE ODER GARAGEN UND ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER**  
**UND DIE ABLÖSUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE**

**- Stellplatz- und Ablösesatzung -**

Aufgrund der §§ 5 u. 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 92 S. 534), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 50 u. 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 26. August 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Stellplatzpflicht \*1)**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Hohenstein wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung soweit in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen vorhanden sind.
- (5) Für das Gebiet der Gemeinde Hohenstein wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit Anlage 2 der Satzung.

## § 2

### Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Stapelparkanlagen für zwei oder drei übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen zulässig. Stapelparkanlagen für mehr als drei Kraftfahrzeuge dürfen nur in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten errichtet werden.

## § 3

### Größe der Stellplätze und Garagen

- (1) Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein; für Fahrzeuge von Behinderten müssen sie mindestens 3,50 m breit sein.
- (2) Für Garagenstellplätze gelten die Größen des Abs. (1).
- (3) Bei Ablösung der Stellplätze werden folgende Stellplatzgrößen einschließlich der Fläche für Zufahrt festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t  
Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder  
einem Anhänger 18 m<sup>2</sup>,

2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus  
mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m<sup>2</sup>

3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein  
Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m<sup>2</sup>

## **§ 4**

### **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Fall, dass der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen erfordert, als in der Anlage 1 festgesetzt ist, so ist eine entsprechende größere Zahl von Stellplätzen anzulegen.
- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## **§ 5**

### **Ablösebetrag <sup>\*2)</sup>**

- (1) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen oder Garagenplätzen wird die Zahl der notwendigen Abstellplätze oder

Garagenstellplätze zugrundegelegt (§1 Abs. 1). Er errechnet sich je Quadratmeter Stellplatzfläche aus:

- a) 60% des Quadratmeterpreises des Bodenrichtwertes gem. § 196 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 27.08.1997 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und Wertermittlungen für den Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises in der Fassung vom 31.12.2001 ( Anlage 2 )
- b) 60% des Quadratmeterpreises der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes.

(2) Die Herstellungskosten eines Stellplatzes betragen DM 140,00/m<sup>2</sup>.

(3) Die Größe des Stellplatzes ergibt sich aus § 3.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, 07. Juni 1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein

Otmar Schmitz  
Bürgermeister

-----  
veröffentlicht am 30. Juni 1995 im Aar-Boten  
-----

\*1) § 1 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenstein über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 03. Februar 1997;  
veröffentlicht im Aar-Boten am 22. Februar 1997  
in Kraft seit dem 23. Februar 1997

\*2) § 5 Abs. 1 Nr. a und Anlage 2 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenstein über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 28. August 2002  
veröffentlicht im Aar-Boten am 04. September 2002  
in Kraft seit 05. September 2002